



Sexuelle Gewalt – Mutig und stark in Essen!

Was sagt das Gesetz?

Im Strafgesetzbuch steht was verboten ist. Jemand kann für ein solches Verhalten bestraft werden, wenn die Polizei davon erfährt, z.B. dadurch, dass du eine Anzeige machst. Bevor du eine Anzeige machst ist es gut, wenn du dich beraten lässt, Infos dazu [findest du hier >>](#) Das Gesetz bezeichnet Personen bis zum 14. Geburtstag als Kinder und danach als Jugendliche.

Mit Kindern darf keiner - der über 13 Jahre alt ist - sexuelle Dinge tun oder ihnen sexuelle Dinge an sich selbst, Anderen oder in Filmen zeigen. Auch nicht, wenn die Kinder dies selbst tun oder sehen wollen, z.B. weil sie neugierig sind. Wer älter als 13 Jahre ist, hat hier die Verantwortung.

Wenn du also unter 14 Jahre alt bist und jemand über 14 hat sexuelle Dinge mit dir getan, bist du nie Schuld und es kommt auch nicht darauf an, ob du es gewollt oder dich gewehrt hast oder nicht.

Ab 14 darfst du sexuelle Dinge tun, aber jemand anders darf sie nur mit dir tun, wenn du das auch willst. Wichtig ist, dass du dem anderen sagst oder zeigst, wenn du etwas nicht willst.

Wenn der/die andere dich bedroht oder schlägt oder dir Angst macht, kann es sein, dass du dich deshalb nicht traust, "nein" zu sagen. Das Gesetz geht deshalb davon aus, dass der/die andere schon vorher wusste, dass du nicht willst. Auch wenn du nicht noch mal "nein" gesagt hast, ist es also verboten.

Genauso ist es, wenn du freiwillig mitgemacht hast, der/die andere dir aber Geld versprochen hat.



Wichtig ist also:

- Keine sexuellen Dinge mit Kindern
- Sex zwischen Jugendlichen oder von einem Jugendlichen und einem Erwachsenen muss immer von beiden Seiten freiwillig und gewollt sein.
- Bestraft wird nur derjenige/diejenige, der/die mindestens 14 Jahre alt ist und ein Gesetz übertreten hat. Kinder und Jugendliche, wenn sie bedroht worden sind oder ihnen Schmerzen zugefügt worden sind und sie aus lauter Angst mitgemacht haben, werden nicht bestraft.
- Ein "NEIN" muss immer ernst genommen werden, egal wie alt derjenige/diejenige ist, der/die damit sagt "ich will nicht".

Das Ganze steht im Strafgesetzbuch in den Paragraphen 174 bis 184.